

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Ausbildungsbetrieb:			
Verantwortlicher Ausbild	er:		
Auszubildender:			
Ausbildungsberuf: Schwerpunkt: Ausbildungsberuf:	(Ausbildungsordnung von Trockenbauarbe	^{n 2. Juni 1999)} iten nteur/-in (3. A	nd 2. Ausbildungsjahr) .usbildungsjahr)
Änderungen des Zeitumfang Gründen oder aus Gründen			
Auszubildender: Unterschrift		Gesetzlicher Vertreter des Auszubildenden:	Unterschrift
Datum		Firmenstemnel Untersch	nrift

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Ausbaufacharbeiter/zur Ausbaufacharbeiterin

I. Berufliche Grundbildung – 1. Ausbildungsjahr –

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 11 Nr. 1)	 a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 11 Nr. 2)	 a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	
3	Sicherheit und Gesund- heitsschutz bei der Arbeit (§ 11 Nr. 3)	 a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
4	Umweltschutz (§ 11 Nr. 4)	 Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	

Ausbaufacharbeiter/-in – 1. Lehrjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
5 Au	Auftragsübernahme,	a) Ziel des Arbeitsauftrages erkennen	
	Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ab-	b) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln planen	
	laufplan (§ 11 Nr. 5)	c) Bau- und Bauhilfsstoffe festlegen	
	,	d) Bauhilfsmittel und Werkzeuge festlegen	
		e) ausgeführte Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen	
		f) Arbeitsberichte erstellen	
6	Einrichten, Sichern und	Arbeitsplatz auf der Baustelle:	
	Räumen von Baustellen (§ 11 Nr. 6)	a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen	
		b) Arbeitsplatz sichern	
		Arbeits- und Schutzgerüste:	
		c) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen	
		 d) bei der Prüfung der Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutzgerüsten mitwirken 	
		Werkzeuge und Geräte:	
		e) Bereitstellen von Werkzeugen und Geräten veran- lassen	
		f) Störungen an Geräten erkennen und melden	
		g) Werkzeuge warten	6*)
7	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen	a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile, Ein- und Anbauteile durch Inaugenscheinnahme auf Ver- wendbarkeit prüfen	6)
	(§ 11 Nr. 7)	b) Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Formge- nauigkeit und Maßhaltigkeit prüfen	
		c) Bau- und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Vorgabe abrufen, auf der Baustelle transportieren und lagern	
8	Lesen und Anwenden	a) Zeichnungen und Skizzen lesen und anwenden	
	von Zeichnungen, An-	b) Ausführungsskizzen anfertigen	
	fertigen von Skizzen (§ 11 Nr.8)	c) Mengen anhand von Zeichnungen und Skizzen er- mitteln	
9	Durchführen von Messungen	a) Messungen mit Bandmaß und Gliedermaßstab durchführen	
	(§ 11 Nr. 9)	b) Höhen, insbesondere mit Wasserwaage und Schlauchwaage, übertragen	
		c) Geraden ausfluchten	
		d) Meßpunkte anlegen und sichern	
		e) rechte Winkel anlegen und prüfen	
		f) Bauteile abstecken	

^{*)} Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Ausbaufacharbeiter/-in – 1. Lehrjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
10	Bearbeiten von Holz	a) Holz nach dem Verwendungszweck unterscheiden	
	und Herstellen von	b) Holz für Werkstücke messen und anreißen	
	Holzbauteilen (§ 11 Nr. 10)	c) Holz mit Werkzeugen, insbesondere durch Sägen, Stemmen, Hobeln, Raspeln, Schleifen und Bohren, bearbeiten	
		d) Holzverbindungen durch Blatt, Versatz und Zapfen sowie durch Nageln und Schrauben herstellen	
		e) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trok- kenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen	
		f) Holzbauteile vor Feuchtigkeit schützen	
11	Herstellen von Bauteilen	Schalungen:	
	aus Beton und Stahlbeton (§ 11 Nr. 11)	 a) Brettschalungen für rechteckige Fundamente, Stützen, Wände, Balken und Aussparungen herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig auf - bauen 	
		b) Brettschalungen abbauen, entnageln, reinigen und lagern	
		Bewehrungen:	
		 c) Bewehrungen durch Ablängen, Biegen und Binden von Betonstabstahl herstellen 	
		d) Betonstahlmatten zuschneiden	
		e) Bewehrungen mit Abstandshaltern einbauen	
		Beton:	20
		f) Betone nach Rezept herstellen und auf Verarbeitbar- keit prüfen	
		g) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln	
		h) Oberflächen nacharbeiten	
		 kleine Beton- und Stahlbetonfertigteile transportie- ren und einbauen 	
		 k) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trok- kenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen 	
		Bauteile aus Beton und Stahlbeton gegen Feuchtig - keit abdichten	
12	Herstellen von Bau- körpern aus Steinen	a) Mörtel nach vorgegebenen Mischungsverhältnissen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen	
	(§ 11 Nr. 12)	b) Mauerwerk aus klein- oder mittelformatigen Steinen herstellen	
		 Öffnungen im Mauerwerk mit Stürzen aus kleinfor- matigen Steinen sowie mit Fertigteilen überdecken 	
		d) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trok- kenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen	
		e) Baukörper aus Steinen gegen Feuchtigkeit abdich - ten	
		f) Mauerwerk mit verschiedenen Belägen versehen	

Ausbaufacharbeiter/-in – 1 Lehrjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
13	Einbauen von Dämm - stoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brand- schutz (§ 11 Nr. 14)	 a) Dämmstoffe nach dem Verwendungszweck unterscheiden und vorbereiten b) Dämmstoffe zuschneiden und einbauen c) Oberflächenschutz für Dämmungen vorbereiten und anbringen 	
14	Herstellen von Putzen und Stuck (§ 11 Nr. 15)	 a) Untergrund beurteilen b) Einbauteile einsetzen und Putzprofile ansetzen, Bewegungsfugen anlegen c) Spritzbewurf von Hand auftragen d) einlagigen Putz herstellen e) gerades Stuckprofil ziehen 	
15	Herstellen von Estrichen (§ 11 Nr. 16)	 a) Untergrund beurteilen, säubern und ausgleichen b) Trenn- und Dämmschichten einbauen c) Höhenlehren ausrichten d) rechtwinklige Aussparungen herstellen und einbringen e) Schienen und Rahmen einbauen f) Schein-, Rand- und Bewegungsfugen nach Vorgaben anlegen g) Estrichmörtel einbringen, verdichten, abziehen und glätten h) Estrich nachbehandeln 	18
16	Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten (§ 11 Nr. 17)	 a) Untergrund beurteilen, säubern und ausgleichen b) Fliesen und Platten schneiden sowie Ausschnitte und Löcher herstellen c) Fliesen und Platten im Dickbettverfahren ansetzen, verlegen und verfugen d) Fliesen und Platten im Dünnbettverfahren ansetzen, verlegen und verfugen e) Fugen an Bau- und Einbauteilen sowie an Rohr- durchführungen anlegen, vorbereiten und schließen 	
17	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 11 Nr. 18)	 a) Untergrund auf Haft- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit beurteilen b) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit vorbehandeln c) Gipsmörtel anmachen d) Unterkonstruktionen für Einfachständerwände herstellen e) Beplankungen, insbesondere mit Gipskarton- und Gipsfaserplatten, herstellen f) Wand-Trockenputz ansetzen g) Fugen verspachteln 	
18		Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen Fertig - keiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 10, 11 oder 13–17 unter Berücksichtigung betriebsbeding - ter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden.	8

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 10 bis 17 zu ergänzen und zu vertiefen.

Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin

noch II. Berufliche Fachbildung – 2. Ausbildungsjahr – F. Schwerpunkt Trock en bauar beiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahl
1	2	3	4
1	Auftragsübernahme,	Auftragsübernahme, Leistungserfassung:	
	Leistungserfassung,	a) Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen	
	Arbeitsplan und Ab- laufplan (§ 11 Nr. 5)	b) Technische Regelwerke, Bauvorschriften und Allge - meine Technische Vertragsbedingungen für Bau- leistungen anwenden	
		c) Vorleistungen anderer Gewerke auf Sicht prüfen	
		Arbeitsplan und Ablaufplan:	
		d) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen	
		e) Arbeitsschritte festlegen	
		f) Witterungsbedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen	
2	Einrichten, Sichern und	Einrichten:	
	Räumen von Baustellen (§ 11 Nr. 6)	 a) Bereitstellen von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen ver- anlassen 	
		b) Lichtquellen und Absperrungen aufstellen und unter - halten	
		Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle:	
		c) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden, ergonomische Arbeitsweisen anwenden	
		d) Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und vor Beschädigung schützen	
		e) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb be- findliche Maschinen auf der Baustelle beachten	
		f) Gefahrstoffe erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen	
		g) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen	
		h) Schutzausrüstungen verwenden sowie Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen	
		i) bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern	
		Arbeits-, Schutz- und Traggerüste:	
		k) Arbeits-, Schutz- und Traggerüste auf- und abbauen	
		Betriebssicherheit von Gerüsten beurteilen	6*)
		Geräte und Maschinen:	,
		m) Werkzeuge und Kleingeräte auswählen und einsetzen	
		n) Geräte und Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, Verun- reinigung des Bodens vermeiden	
		 Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastauf- nahme- und Anschlagmittel einsetzen 	
		 p) Geräte und Maschinen auf Baustellen vor Witte- rungseinflüssen und Beschädigung schützen sowie vor Diebstahl sichern 	

Ausbaufacharbeiter/-in – Schwerp. Trockenbauarbeiten – 2. Ausbildungsjahr –

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		Umweltschutz:	
		 q) Abfall auf der Baustelle sortenrein trennen und für den Abtransport vorbereiten 	
		Räumen:	
		r) Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtrans- port vorbereiten	
3	Prüfen, Lagern und	a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auswählen	
	Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen	b) Bedarf an Bau- und Bauhilfsstoffen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen	
	(§ 11 Nr. 7)	c) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auf Vollstän - digkeit, Beschädigung, Maßhaltigkeit und Verfalldatum prüfen	
		d) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile unter Berück- sichtigung der örtlichen statischen Gegebenheiten und nach Herstellerangaben lagern	
4	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen	a) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegeben- heiten auf der Baustelle prüfen	
	von Skizzen	b) Aufmaßskizzen und Verlegepläne anfertigen	-
	(§ 11 Nr. 8)	c) Aufrisse anfertigen, Flächen unter Berücksichtigung gestalterischer Gesichtspunkte einteilen	
5	Durchführen von Messungen	a) Bauwerke und Bauteile mit unterschiedlichen Meß- instrumenten einmessen	
	(§ 11 Nr. 9)	b) Bauwerke und Bauteile nach Koordinaten einmessen	
		c) Abweichungen von Sollwerten feststellen und doku - mentieren	
6	Prüfen und Vorbereiten von Untergründen (§ 11 Nr. 13)	a) Untergründe prüfen, insbesondere auf Haft- und Tragfähigkeit, Beschädigungen, Verunreinigungen, Ebenheit, Gefälle, Höhenlage und Saugfähigkeit	2*)
		b) Untergründe auf Feuchtigkeit prüfen	2)
		c) Untergründe vorbereiten	
7	Einbauen von Dämm - stoffen für den Wärme-,	a) Voraussetzungen zum Einbauen von Dämmstoffen prüfen	
	schutz	b) Dämmstoffe auswählen und nach Herstellerangaben verarbeiten	4
	(§ 11 Nr. 14)	c) Dämmstoffe einbauen und befestigen	
	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau	a) Regeln des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes anwenden	
	(§ 11 Nr. 18)	Wände aus Gipswandbauplatten:	
		b) Wände aus Gipswandbauplatten setzen	
		c) Ecken, Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse her- stellen	8
		d) Öffnungen und Schlitze herstellen und schließen	
		e) vorgefertigte Bauteile einbauen	
		f) Fugen schließen	

Ausbaufacharbeiter/-in - Schwerp. Trockenbauarbeiten - 2. Ausbildungsjahr -

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		Trockenbaukonstruktionen: g) Flächen mit Wand-Trockenputz für unterschiedliche Anforderungen bekleiden h) Montagewände aus unterschiedlichen Materialien und Systemen, insbesondere aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten, herstellen i) Unterdecken und Deckenbekleidungen aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten herstellen k) Vorsatzschalen aus unterschiedlichen Materialien und Systemen, insbesondere aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten, herstellen l) Außenwandbekleidungen herstellen m) Verkofferungen und Schürzen herstellen und montieren n) Öffnungen, insbesondere für Sanitär-, Elektro-, Heizungs- und Klimainstallationen, herstellen und Anschlüsse anarbeiten o) Ecken, Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen p) Zargen montieren q) Abdichtungen gegen nichtdrückendes Wasser herstellen r) Fertigteile, insbesondere Trockenstuckprofilleisten und Bauteile in Falttechnik, montieren s) Fugen ausbilden t) Fugen von Hand schließen	26
	Qualitätssichernde Maß-	Sanieren und Instandsetzen von Trockenbaukonstruktionen: u) Schäden feststellen, Ursachen ermitteln v) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen w) Altsubstanz entfernen	4
9	nahmen und Berichtswesen (§ 11 Nr. 19)	a) ausgeführte Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung prüfenb) Tagesbericht erstellenc) ausgeführte Arbeiten bis zur Abnahme vor Beschädigungen schützen	2*)

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 7 und 8 zu ergänzen und zu vertiefen.

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Trockenbaumonteur/zur Trockenbaumonteurin

- 3. Ausbildungsjahr -

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes 2	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1			4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären	
	(§ 63 Nr. 1)	 b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbil- dungsvertrag nennen 	
		c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	
		d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen	
		e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbilden- den Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern	
	(§ 63 Nr. 2)	b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung, erklären	
		c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen	
		d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebs- verfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	
3	Sicherheit und Gesund- heitsschutz bei der Arbeit (§ 63 Nr. 3)	 a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
		b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungs- vorschriften anwenden	
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	
		 d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes an- wenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	
4	Umweltschutz (§ 63 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere	
		a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbil- dungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären	
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden	
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umwelt- schonenden Energie- und Materialverwendung nutzen	
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer um- weltschonenden Entsorgung zuführen	

Trockenbaumonteur/-in – 3. Ausbildungsjahr –

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
5	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ab- laufplan (§ 63 Nr. 5)	 a) Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes ergreifen b) Arbeitsabläufe und Arbeitszusammenhänge erkennen, Möglichkeiten für Verbesserungen vorschlagen und nutzen c) mit den am Bau Beteiligten Abstimmungen treffen, bei Leistungsstörungen Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen d) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen 	
6	Einrichten, Sichern und	Einrichten:	
J	Räumen von Baustellen (§ 63 Nr. 6)	a) Verkehrswege beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen	4*)
		b) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Ver- kehrszeichenplan aufstellen und unterhalten	,
		Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle:	
		c) Sicherungsmaßnahmen bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten ergreifen	
		d) Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellen	
		Geräte und Maschinen:	
		e) Geräte und Maschinen für den Arbeitsablauf aus- wählen, anfordern, transportieren, lagern und für den Einsatz vorbereiten	
		Räumen:	
		f) geräumte Baustelle übergeben	
7	Einbauen von Fertigteil - fußbodenkonstruktionen	a) Aussparungen für unterschiedliche geometrische Formen herstellen und einbringen	
	(§ 63 Nr. 7)	b) Schienen und Rahmen zuschneiden, umformen und befestigen	
		c) Bewegungs- und Randfugen mit Profil anlegen	8
		d) Gefälle- und Ausgleichschüttungen herstellen	
		e) Fertigteilestriche einbauen	
		f) Hohlraum- und Doppelböden verschiedener Systeme einbauen	
8	Herstellen von Trocken -	a) Platten und Paneele zurichten und montieren	
	baukonstruktionen (§ 63 Nr. 8)	b) Träger, Tragwerke und Stützen bekleiden	
	(3 00 141. 0)	c) vorgefertigte Bauteile, insbesondere Fenster, Türen, Brandschutzglas, Sanitärsystembauteile, Tragkon - struktionen und Installationsteile, montieren	
		d) Ummantelungen und Abschottungen herstellen und montieren	
		e) Unterdecken und Deckenbekleidungen herstellen und montieren	
		f) Vorwandinstallations- und Installationswände her-	
		stellen	

^{*)} Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Trockenbaumonteur/-in - 3. Ausbildungsjahr -

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		h) umsetzbare Trennwände montiereni) Brandwände montieren	26
		 k) Brandschutzanschlüsse, insbesondere an lufttechnischen und elektrotechnischen Anlagen sowie an Rohrleitungssystemen, herstellen 	20
) Kabelkanäle herstellen und montieren	
		 m) Gewölbe und Bögen herstellen und mit unterschied - lichen Werkstoffen beplanken 	
		n) Fugen maschinell schließen	
		 Dachschrägen, insbesondere unter Beachtung der Winddichtigkeit, Dampfdiffusion und Hinterlüftung, herstellen 	
		 Konstruktionen f ür besondere technische und ge- stalterische Anforderungen herstellen und einbauen 	
9	Sanieren und Instand - setzen von Trockenbau-	 a) Art und Umfang der Sanierung und Instandsetzung abschätzen 	
	konstruktionen (§ 63 Nr. 9)	b) Sanierung und Instandsetzung durchführenc) Gefahrstoffe melden	12
10	Qualitätssichernde Maß- nahmen und Berichtswesen (§ 63 Nr. 10)	 a) qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages durchführen, Arbeitsergebnisse feststellen und dokumentieren b) Aufmaß anfertigen, Leistung berechnen 	2*)
			L

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 7 bis 9 zu ergänzen und zu vertiefen.

^{*)} Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.